

# BEAUFTRAGUNG UND VERGABE VON LEISTUNGEN IM RAHMEN VON MAß- NAHMEN AUS ERSATZZAHLUNGEN

## HINWEISE FÜR MAßNAHMEN MIT NEBENBESTIMMUNGEN NACH ANBEST-P

Haben Sie Fragen zum Antrag oder zu  
Fördermöglichkeiten der Stiftung?  
Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefon: 06131-16 50 70  
kontakt@snu.rlp.de

### 1. Allgemeines

Als Zuwendungsempfangende gelten für Sie die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie von freiberuflichen Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind Sie als Zuwendungsempfangende in diesem Zusammenhang regelmäßig durch Auflagen im Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in unterschiedlichem Umfang zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften sowie zur Beachtung haushaltrechtlicher Grundsätze verpflichtet. In jedem Fall sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung sowie insbesondere der Grundsatz der **wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung** zu berücksichtigen.

### A) Zuwendungen bis 250.000 Euro

Gelten für Sie die ANBest-P und liegt der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht über 250.000 Euro, müssen Sie bei der Vergabe von Aufträgen ab dem 01.01.2025 nachfolgende Vorgaben beachten:

#### Geschätzter Netto-Auftragswert bis 10.000,00 Euro

Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 10.000,00 Euro können Sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt beauftragen („Direktkauf“).

Die Wirtschaftlichkeit ist beim Direktkauf von Anschaffungen und Lieferungen durch eine Marktrecherche oder durch einen Preisvergleich von mindestens drei Anbietern (z. B. Internet-/Händlerangebote, Angebote aus Prospekten, Angebote aus Katalogen) zu prüfen.

Beim Direktkauf von Dienstleistungen wird eine Marktrecherche empfohlen. Hier kann auch ein kürzlich eingeholtes Angebot als Anhaltspunkt für die Wertung eines marktüblichen Preises und somit der Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit herangezogen werden.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit in Form einer Marktrecherche, eines Preisvergleichs oder der Wertung kürzlich eingeholter Angebote ist vor Beauftragung / Kauf durchzuführen und in jedem Fall in einer **Kurzdokumentation** schriftlich festzuhalten (z. B. durch Screenshot der Internetangebote mit Datumsangabe).

### Geschätzter Netto-Auftragswert über 10.000,00 Euro

Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) über 10.000,00 Euro liegt, haben Sie grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist der vorgesehene Leistungsumfang bzw. Leistungszeitraum zu grunde zu legen. **Die Teilung des Auftrags in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, einen Netto-Auftragswert von 10.000,00 Euro zu unterschreiten.**

Das Ergebnis der Angebotseinhaltung ist hierbei stets in Form eines Vermerks zu dokumentieren. Falls nicht mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden können, ist dies zu begründen und aktenkundig zu machen.

Der Vermerk soll alle relevanten **Schritte** (Datum und Inhalt der Angebotsanfrage, Datum und Inhalt der Angebote, ggf. weitere Abstimmungen mit den Anbietenden, Datum und Inhalt der Vergabeentscheidung) und **Ergebnisse** (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vergabebegründung) beinhalten.

### B) Zuwendungen über 250.000 Euro

Wenn der Zuwendungsbetrag über 250.000 Euro liegt, ist der/die Zuwendungsempfangende gemäß Nr. 3 ANBest-P dazu verpflichtet nationales Vergaberecht anzuwenden. Für die Vergabe von Bauleistungen ist in diesen Fällen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind die Vorschriften der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) anzuwenden.

## 2. Hinweise

- Für die Vergabe von Aufträgen vor dem 01.01.2025 gilt als Grenze für den geschätzten Netto-Auftragswert ein Betrag in Höhe von 3.000,00 €. Die inhaltlichen Bestimmungen bleiben gleich.
- Die Vorgaben sollen sicherstellen, dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept u. a. m.) und deren Gewichtung festzustellen.
- Die genannten Vorgaben sind in der Regel in Ihrem Zuwendungsbescheid als Nebenbestimmungen enthalten. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur das gilt, was im Zuwendungsbescheid enthalten ist. Weitergehende und/oder geänderte Vorgaben sind somit in Ihrem Zuwendungsbescheid möglich. Auf das sorgfältige Lesen Ihres Zuwendungsbescheids wird daher hingewiesen.